

Kommentierte Version zur CoronaPO der DHBW – Auslegungs- und Anwendungshilfe zum internen Gebrauch

Wortlaut der CoronaPO	Kommentierung
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) ¹Diese Satzung gilt für alle Präsenzprüfungen an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW), die aufgrund oder infolge behördlicher Maßnahmen, die dem Infektionsschutz dienen, nicht oder nicht zu den in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Bedingungen durchgeführt werden können. ²Soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Vorschriften der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen auch für den Einsatz einer alternativen Prüfungsform. ³Satz 2 gilt ebenso im Falle einer alternativen Prüfungsdurchführung.</p> <p>(2) ¹Auf die „Hinweise des Präsidiums zur Durchführung von zugelassenen Veranstaltungen nach der CoronaVO“ sowie die „Handreichung für das Vorgehen in Prüfungsfragen, so lange Präsenzprüfungen nicht möglich sind“ wird Bezug genommen. ²Sie dienen in ihrer jeweils aktuellen Fassung als verbindliche Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Prüfungsdurchführung gemäß dieser Satzung.</p>	<p><i>Der Senat hat mit Beschluss vom 22.04.2020 die Aufstellung eines rechtssicheren Verfahrens für Abweichungen der Prüfungsform von den geltenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der DHBW gefordert. Rechtssicher heißt dabei vor allem, dass so weit wie möglich verhindert werden soll, dass Studierende die besonderen Umstände der Prüfungen während der aktuellen Corona-Pandemie ausnutzen, um gegen Prüfungsergebnisse klagen zu können. Dazu sind teilweise auch Regelungen notwendig, die dem juristischen Laien nicht auf den ersten Blick verständlich sind und die vielleicht übertrieben wirken. Die vorliegende Satzung wurde in enger Abstimmung mit den Justiziar*innen der anderen Hochschulen in Baden-Württemberg erstellt, die parallel ähnliche Satzungen entwickelt haben oder entwickeln.</i></p> <p><i>Für jede Prüfung gelten weiterhin grundsätzlich die bestehenden Regelungen aus den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen. Diese Regelungen konnten und können coronabedingt immer noch nicht problemlos angewandt werden. Die konkrete Umsetzung der CoronaPO ist in der Handreichung "<u>Hinweise des Präsidiums zur Durchführung von zugelassenen Veranstaltungen nach der CoronaVO</u>" erklärt sowie in der</i></p>

	<p><i>„Handreichung für das Vorgehen in Prüfungsfragen, so lange Präsenzprüfungen nicht möglich sind“ beschrieben. Diese beiden Handreichungen bestanden bereits vor der Erstellung der CoronaPO und wurden an die geltende Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO) nochmals angepasst. Die Handreichungen ermöglichen es der DHBW, schnell und flexibel auf Änderungen der <u>CoronaVO</u> reagieren zu können.</i></p>
<p>§ 2 Begriffsdefinitionen</p> <p>(1) ¹Präsenzprüfungen sind durch die gleichzeitige physische Anwesenheit der prüfenden und zu prüfenden Personen in einem physischen Raum zum Zwecke der Durchführung einer Prüfung gekennzeichnet. ²Prüfende Personen sind hierbei sowohl die Fachprüferin oder der Fachprüfer als auch die Aufsicht führende Person.</p> <p>(2) ¹Online-Prüfungen setzen voraus, dass die Ableistung und Durchführung der Prüfung mittels internetbasierter digitaler Anwendungen erfolgt. ²Digitale Prüfungen werden unter Zuhilfenahme digitaler Anwendungen und Geräte durchgeführt, müssen jedoch nicht internetbasiert sein. ³Beide Prüfungen sind ohne gleichzeitige physische Anwesenheit von Prüfling und prüfender Person in einem physischen Raum möglich. ⁴Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ⁵Die ursprüngliche Prüfungsform wird dabei nicht geändert.</p> <p>(3) Eine alternative Prüfungsform ist eine in der jeweiligen Modulbeschreibung oder Studien- und Prüfungsordnung festgelegte Prüfungsform, die statt der ursprünglich festgelegten Prüfungsform gewählt wird.</p>	<p><i>Zielsetzung der Begriffsdefinitionen ist es, die Bandbreite rechtlich möglicher Prüfungsformen als generelle Beschreibung zu erfassen und eine Kategorisierung zu ermöglichen. Die Begriffsdefinitionen sind bewusst weit gefasst, um eine Vielzahl von möglichen Fällen darunter zu subsumieren. Die abrupte Umstellung von Präsenzprüfungen auf alternative Prüfungsformen und Prüfungsdurchführungen (z.B. mündliche Prüfung per Videokonferenz statt in Präsenz) hat von den Professorinnen und Professoren das Gehen neuer Wege in der Kommunikation mit ihren Studierenden gefordert, die bestmöglich durch die vorliegende CoronaPO abgebildet werden sollen. Da eine detailreiche Beschreibung z.B. einer alternativen Prüfungsdurchführung die Kenntnis der Einzelfälle voraussetzt, ist es sachdienlicher, allein den rechtlichen Rahmen zu beschreiben, binnen dessen sich die neuen Modalitäten und Formen bewegen müssen.</i></p> <p><i>In der klassischen Präsenzklausur befinden sich der*die Prüfer*in (Fachprüferin oder Fachprüfer) oder nur die Aufsicht führende Person zusammen mit dem Prüfling in einem physischen Raum. Auch die reine Klausuraufsicht nimmt als Prüfer*in am Prüfverfahren teil, indem sie für die</i></p>

<p>(4) Eine alternative Prüfungsdurchführung ist dann gegeben, wenn die ursprünglich festgelegte Prüfungsform beibehalten wird, jedoch die konkrete Organisation oder Durchführung in anderer Weise, insbesondere als Online-Prüfung oder digitale Prüfung, erfolgt.</p> <p>(5) Online-Prüfungen und digitale Prüfungen sind keine eigenständigen Prüfungsformen; in der Regel wird bei diesen Prüfungen die ursprüngliche Prüfungsform gemäß der Modulbeschreibung oder Studien- und Prüfungsordnung beibehalten, jedoch eine alternative Prüfungsdurchführung gewählt.</p>	<p><i>tatsächliche Durchführung der Prüfung die prüfbehördlichen Maßnahmen einzuhalten und durchzusetzen hat (z.B. Protokollierung des Prüfungsablaufes und Vermerken von Vorkommnissen, Ahndung von Täuschungsversuchen etc.).</i></p> <p><i>Online-Prüfungen und digitale Prüfungen sind keine eigenständigen Prüfungsformen, sondern stellen eine alternative Prüfungsdurchführung innerhalb der jeweiligen Prüfungsform dar. Die Prüfungsform „Klausur“ kann daher als „Präsenzklausur“ nach der geltenden Modulbeschreibung bzw. Studien- und Prüfungsordnung oder als „Online-Klausur“ nach der CoronaPO durchgeführt werden, bleibt aber bei beiden Prüfungsdurchführungen weiterhin eine Klausur.</i></p> <p><i>Auf eine weitere Definition von „digital“ (z.B. Klausur an einem PC in einem Raum der Hochschule) und „online“ (über das Internet) in der Satzung selbst wird verzichtet, um die DHBW im Falle von prüfungsrechtlichen Verfahren nicht unnötig einzuschränken.</i></p>
<p>§ 3 Einsatz alternativer Formen der Prüfung und Prüfungsdurchführung</p> <p>(1) ¹Präsenzprüfungen 1. können so weit wie möglich im Rahmen einer alternativen Prüfungsdurchführung als digitale Prüfung oder Online-Prüfung abgehalten werden,</p>	<p><i>Die Neuerungen der CoronaVO lassen nun generell Präsenzprüfungen unter strengen Hygienevorschriften zu. Eine Bevorzugung der digitalen Prüfungsdurchführung ist nicht mehr gegeben, so dass Präsenzprüfungen als auch Online-Prüfungen gleichermaßen möglich sind.</i></p>

2. können durch eine alternative Prüfungsform gemäß den in § 1 Absatz 2 genannten Handreichungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung ersetzt werden; Abweichungen von der in der Modulbeschreibung oder Studien- und Prüfungsordnung genannten Prüfungsform sind nur nach Maßgabe der in § 1 Absatz 2 genannten Handreichungen möglich.

²Unbeschadet von Satz 1 können Präsenzprüfungen in physischer Präsenz unter Einhaltung der zu dem jeweiligen Prüfungszeitpunkt geltenden Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden, soweit dies nicht durch höherrangiges Recht oder Satzung ausgeschlossen ist.

(2) ¹Die zuständige Studiengangsleitung bzw. die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan am DHBW CAS kann im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern eine alternative Prüfungsform oder alternative Prüfungsdurchführung festlegen. ²Die Wahl der alternativen Prüfungsform oder alternativen Prüfungsdurchführung muss sich an den „Hinweisen des Präsidiums zur Durchführung von zugelassenen Veranstaltungen nach der CoronaVO“ orientieren. ³Die Festlegung erfolgt einheitlich für den gesamten Kurs. ⁴Zur Wahrung der Chancengleichheit ist die alternative Prüfungsform oder alternative Prüfungsdurchführung so zu wählen, dass die in der Lehrveranstaltung vermittelten Kompetenzen geeignet abgeprüft werden können. ⁵Maßnahmen zum individuellen Nachteilsausgleich sind hiervon ausgenommen.

(3) ¹Ist eine Prüfung digital oder als Online-Prüfung aufgrund technischer Probleme insgesamt nicht oder im Wesentlichen nicht vollständig durchführbar, gilt der Prüfungsversuch insgesamt für alle Studierenden des betreffenden Kurses als nicht unternommen. ²Ist die Prüfung digital oder als Online-Prüfung aufgrund technischer Probleme für einzelne Prüflinge

Die Durchführung von Präsenzprüfungen ist durch die entsprechenden Änderungen der CoronaVO seit dem 10.06.2020 möglich.

Eine alternative Prüfungsform oder alternative Prüfungsdurchführung kann durch die Studiengangsleitung nur für den gesamten Kurs einheitlich festgelegt werden. Die Handreichungen sind nicht Teil der Satzung, sondern sind verbindliche Auslegungshinweise; sie haben keinen Satzungsrang. Die Wahl der alternativen Prüfungsform oder alternativen Prüfungsdurchführung wird nicht durch die Handreichungen vorgeschrieben, sondern es werden Optionen aufgezeigt, wie ein Kompetenzerwerb durch eine alternative Prüfungsform oder alternative Prüfungsdurchführung gewährleistet werden kann. Dabei ist der Prüfling darauf hinzuweisen, dass die Teilnahme an der Prüfung in alternativer Prüfungsform oder alternativer Prüfungsdurchführung freiwillig ist. Sofern ein Prüfling daher nicht einverstanden sein sollte, die Prüfung in einer alternativen Prüfungsform oder durch eine alternativen Prüfungsdurchführung abzulegen, so ist die Prüfung für diesen Prüfling auf einen Zeitpunkt zu verschieben, zu dem die in der Modulbeschreibung oder in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegte Prüfungsform mit den damit verbundenen üblichen Prüfungsbedingungen wieder durchgeführt werden kann.

Beispiel: *Die Studiengangsleitung legt die Open-Book-Klausur als Alternative zur Präsenzklausur für den Kurs fest. Die Studierenden werden darüber rechtzeitig informiert und erhalten ein Wahlrecht, ob sie die Klausur als Open-Book-Klausur jetzt schreiben möchten oder ob sie an einer Präsenzklausur teilnehmen möchten, deren Termin unter Umständen*

nicht oder im Wesentlichen nicht durchführbar, gilt der Prüfungsversuch nur für die betroffenen Prüflinge als nicht unternommen.

(4) ¹Die Wahl einer alternativen Prüfungsform, eine damit verbundene Veränderung des zeitlichen Prüfungsumfanges und weitere, für die Durchführung der Prüfung wichtige Prüfungsmodalitäten sind den Studierenden in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt zu geben, in der Regel aber mindestens vier Wochen vor der geplanten Durchführung. ²Der Prüfling ist darauf hinzuweisen, dass die Teilnahme an der Prüfung in alternativer Prüfungsform oder alternativer Prüfungsdurchführung freiwillig ist. ³Für die Abweichung von der ursprünglichen Prüfungsform oder der Prüfungsdurchführung soll vom Prüfling spätestens vor Beginn der Prüfung eine Einwilligung in Textform eingeholt werden. ⁴Eine Einwilligung liegt auch dann vor, wenn der Prüfling nach einer Belehrung nach Satz 2 an dieser Prüfung teilnimmt und die Bearbeitungszeit begonnen hat. ⁵Aspekte des Datenschutzes sind in Satz 3 nicht umfasst.

(5) ¹Liegt eine Einwilligung des Prüflings nach Absatz 4 nicht vor, so ist die Prüfung für diesen Prüfling auf einen Zeitpunkt zu verschieben, zu dem die in der Modulbeschreibung oder Studien- und Prüfungsordnung festgelegte Prüfungsform mit den damit verbundenen üblichen Prüfungsbedingungen wieder durchgeführt werden kann. ²Die Regelungen zum Prüfungsrücktritt und zu Wiederholungsprüfungen bleiben unberührt.

(6) ¹Die DHBW darf bei der Durchführung von digitalen Prüfungen oder Online-Prüfungen im Sinne dieser Satzung personenbezogene Daten verarbeiten. ²Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt aus-

noch nicht feststeht. Zur Teilnahme an der Open-Book-Klausur müssen die Studierenden ihr Einverständnis bekunden.

*Was nicht möglich ist, ist eine individuelle Abweichung von der in der Modulbeschreibung oder Studien- und Prüfungsordnung festgelegten oder von der Studiengangsleitung bestimmten alternativen Prüfungsform und Durchführung. So kann ein*e einzelne*r Studierende*r sich nicht dafür entscheiden, statt der als Ersatz für die Präsenzklausur bestimmten Open-Book-Klausur eine Seminararbeit anzufertigen. Dies ist nicht zulässig, da die Festlegung der Studiengangsleitung für den gesamten Kurs gilt; alle, die möchten, können eine Open-Book-Klausur schreiben. Die*der Studierende kann entweder die Open-Book-Klausur schreiben oder auf den neuen Termin einer Präsenzklausur warten.*

Die Einwilligung der Prüflinge in die alternativen Prüfungsformen oder der alternativen Prüfungsdurchführung liegt konkludent ab Beginn der Bearbeitungszeit der Prüfung vor. Zur größeren rechtlichen Absicherung sind dennoch textliche Einwilligungen immer dort, wo dies administrativ handhabbar ist, zu bevorzugen. Eine besondere Form oder Formulierung ist nicht erforderlich, es muss lediglich aus der Erklärung hervorgehen, dass die Prüflinge über die Freiwilligkeit an der Teilnahme dieser Prüfung unterrichtet wurden und sie den geänderten Modalitäten zustimmen. Prinzipiell ist dazu zu raten, die Belehrung über die Freiwilligkeit der Teilnahme im Prüfungsprotokoll festzuhalten.

Die Prüflinge, die damit nicht einverstanden sind, haben das Recht, die Prüfung in der Form abzulegen wie sie in den geltenden Modulbeschrei-

schließlich zum Zweck der Prüfung und Prüfungsdurchführung. ³Personenbezogene Daten werden nur in dem Umfang verarbeitet, wie es für die Prüfung und die Prüfungsdurchführung erforderlich ist (Datenminimierung). ⁴Die DHBW hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. ⁵Die betroffenen Personen werden rechtzeitig vor der Prüfung in transparenter, verständlicher Form gemäß Artikel 12 ff. Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) informiert. ⁶Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁷Vor der Prüfung stellen die Prüferinnen und Prüfer sicher, dass die Studierenden eindeutig und dauerhaft identifiziert werden können. ⁸Den Studierenden stehen die Rechte nach Artikel 12 ff. DS-GVO zu. ⁹Davon ist insbesondere das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO umfasst. ¹⁰Eine Speicherung personenbezogener Daten erfolgt nur in der Form und dem Umfang, wie es für die Prüfung und Prüfungsdurchführung erforderlich ist (Speicherbegrenzung). ¹¹Eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall einschließlich Profiling im Sinne von Artikel 22 DS-GVO findet nicht statt.

bungen oder Studien- und Prüfungsordnungen festgelegt ist. Die anderen Prüflinge, die ihre Einwilligung erteilen, können die Prüfungsleistung in der alternativen Prüfungsform beziehungsweise in alternativer Prüfungsdurchführung ablegen.

Studierende, die sich trotz Einwilligung nach Erhalt der Prüfungsnote auf eine nicht satzungsgemäß durchgeführte Prüfung berufen wollen, müssen sich ihre zuvor gegebene Einwilligung zu eben dieser Form der Prüfung entgegenhalten lassen.

Wenn die Studierenden das Einverständnis mit der alternativen Prüfungsform oder der alternativen Prüfungsdurchführung verweigern, würde sich ihr Studium unter Umständen verlängern. Dies liegt dann aber nicht mehr in der Verantwortung der DHBW, da die DHBW verpflichtet ist, den Studienbetrieb unter den gegebenen Umständen aufrechtzuerhalten. Dies kann jedoch nur dadurch erreicht werden, dass alternative Prüfungsformen oder alternativer Prüfungsdurchführungen angeboten werden. Ob Studierende diese zusätzlichen Angebote annehmen möchten, um das Studium weiter betreiben zu können, liegt bei ihnen selbst.

Im Rahmen einer Online-Klausur werden personenbezogene Daten verarbeitet, u. a. technische Logdaten, Prüfungsleistungen der Prüflinge oder auch ggf. Einblicke in private Wohnräume. In datenschutzrechtlicher Hinsicht wird daher eine Ermächtigungsgrundlage zur Verarbeitung dieser Daten benötigt. Mit der Klausel in Absatz 6 wird die erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen. Die europarechtliche und nationale Befugnis zur Schaffung der Klausel findet sich in Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DS-GVO i. V. m. § 8 Abs. 1 S. 2, Abs. 5 S. 1 LHG. Die Rechtsgrundlage muss

	<p><i>verschiedene datenschutzrechtliche Anforderungen reflektieren, wie etwa die Zweckbindung, die Schaffung von Transparenz für die Betroffenen oder die Mechanismen der Datenverarbeitung.</i></p> <p><i>Die Umsetzung in der Praxis kann über bestehende Angebote des Präsidiums erfolgen. Darüber hinaus stellt das Präsidium den Standorten zur Umsetzung ihres jeweiligen individuellen Datenschutz-Managements u.a. einen <u>konzeptionellen Leitfaden</u> zur Verfügung, welcher auch als strukturierte Checkliste genutzt werden kann.</i></p>
<p>§ 4 Alternative Prüfungstermine</p> <p>(1) ¹Die zuständige Studiengangsleitung bzw. die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan am DHBW CAS kann beschließen, bereits festgelegte Prüfungstermine zu verschieben. ²Der Zeitraum für die Durchführung alternativer Prüfungsformen im Sinne von § 3 Absätze 1 und 2 ist bis zum 31. März 2021 befristet.</p> <p>(2) ¹Davon ausgenommen sind Wiederholungsprüfungen einer alternativen Prüfungsform oder einer alternativen Prüfungsdurchführung im Sinne von § 3 Absätze 1 und 2; diese können in der alternativen Prüfungsform auch nach dieser Frist durchgeführt werden, wenn der Termin der Wiederholungsprüfung dem Prüfling vor dem 31. März 2021 bekannt gegeben wurde. ²Auf die „Handreichung für das Vorgehen in Prüfungsfragen, so lange Präsenzprüfungen nicht möglich sind“ in der jeweils gültigen Fassung wird Bezug genommen.</p>	<p><i>Wenn eine Prüfung nicht in einer alternativen Prüfungsform oder Durchführung stattfinden kann oder soll, können auch bereits bekannt gegebenen Prüfungstermine verschoben werden.</i></p> <p><i>Prüfungen in alternativer Form oder Durchführung können nur innerhalb des laufenden Studienjahrs durchgeführt werden. Eine Ausnahme bilden Wiederholungsprüfungen in den Fällen, in denen Prüflinge, einen Erstversuch in einer alternativen Prüfungsdurchführung oder alternativen Prüfungsform nicht bestanden haben. Diese Studierenden erhalten die Möglichkeit, die Wiederholung in der gleichen Art und Weise zu bestreiten wie den Erstversuch. Durch diese Möglichkeit soll der Mehraufwand für die Prüflinge begrenzt und Planungssicherheit geschaffen werden.</i></p>

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 17. März 2020 in Kraft.
- (2) Sie ist bis zum 31. März 2021 befristet.

Seit Aussetzung des Präsenzbetriebes an den Hochschulen werden alternative Prüfungsformen und alternative Prüfungsdurchführungen an der DHBW angeboten. Gemäß der CoronaVO sind die Hochschulen seit diesem Zeitpunkt angewiesen, den Studien- und Prüfbetrieb durch alternative Angebote aufrecht zu erhalten und Studienzeitverlängerungen so gut wie möglich zu vermeiden. Die prüfungsrechtlichen Auswirkungen von Corona wurden bewusst in einer befristeten Satzung geregelt. Die CoronaPO bildet dabei einen rechtlichen Rahmen für die coronabedingten Vorgehensweisen und regelt, was in Abweichung zu den bestehenden Studien- und Prüfungsordnungen zulässig ist. Die beiden Handreichungen, auf die verwiesen wird, erläutern die konkrete Ausgestaltung der Abweichungen.

Die Rückwirkung der CoronaPO ist deshalb unbedenklich, weil sie keine Nachteile für die Studierenden bringt. Die Studierenden können durch diese Satzung ihr Studium im vorgesehenen Zeitraum beenden, was ohne die Satzung unter Umständen nicht möglich wäre. Da die Studierenden die Wahl haben, ob sie alternative Prüfungsformen oder Durchführungen antreten oder abwarten, bis die Prüfungen wieder in der satzungsmäßigen Form abgenommen werden können, können sie selbst entscheiden, ob die geänderten Prüfungsbedingungen für sie eine Erschwerung des Studiums bedeuten. Das ist ein weiterer Grund dafür, die alternativen Prüfungsformen und Durchführungen auf freiwilliger Basis anzubieten.